| Herstellen, Montieren, Instandhalten und Reparieren: Was darf ich als Tischler und Schreiner? | |
|---|---|
| **Herstellen**<br>– von Brandschutztüren<br>– von Rauchschutztüren | Tischler/Schreiner dürfen diese Türen selbst herstellen, wenn sie über die Prüfnachweise und die entsprechenden Dokumente (Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) verfügen. Über die TSH System GmbH können per Lizenz die Rechte an solchen Nachweisen erworben werden.<br>Lizenznehmer werden durch den -geber geschult und eingewiesen. Sie erhalten Detailinformationen, dies sind insbesondere die Hersteller- und Einbauvorgaben.<br>Da Brandschutztüren nur hergestellt werden dürfen, wenn die Fertigung fremdüberwacht ist, müssen Hersteller von Feuerschutzabschlüssen (FSA) eine Fremdüberwachung beauftragen.<br>Im Weiteren erfolgt eine Erstabnahme von Türen und der Betrieb erhält ein Übereinstimmungszertifikat, wenn die Tür den Vorgaben entsprechend gefertigt wurde. Mit dem Übereinstimmungszertifikat darf der Betrieb nun Türen fertigen und wird regelmäßig durch die Fremdüberwachung kontrolliert. |
| **Herstellen**<br>– von Brandschutzverglasungen | Es gilt das Gleiche wie oben – aber Lizenzen und Zulassungen sind in der Regel gebührenfrei über die Glashersteller zu beziehen. Die Zulassungen sind nutzbar wenn:<br>– eine Schulung besucht wurde<br>– der Betrieb seitens des Zulassungsinhabers als Herstellerbetrieb beim DIBt gemeldet wurde.<br>Wichtig: Eine Fremdüberwachung ist nicht erforderlich. |
| **Einbauen/Montieren**<br>– von Brandschutztüren<br>– von Rauchschutztüren<br>– von Brandschutzverglasungen<br>– von sonstigen Funktionstüren<br>– von Feststellanlagen | Tischler/Schreiner dürfen alle Produkte einbauen. Voraussetzung: Die Einbauanleitung, die allen Produkten beiliegen muss, ist zu beachten. Für Brandschutztüren muss der montierende Betrieb eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit welcher er bestätigt, die Tür gemäß den Vorgaben eingebaut zu haben.<br>Für einbruchhemmende Türen sollten laut DIN EN 1627 Montagebescheinigungen ausgestellt werden.<br>Feststellanlagen darf ebenfalls jeder montieren – die Inbetriebnahme darf nur durch einen vom Hersteller geschulten Sachkundigen erfolgen. Die Einhaltung der Montagevorschriften ist obligatorisch. Jede zugelassene Feststellanlage darf i. d. R. an Brand- und Rauchschutztüren (auch ohne spezielle Schulung) montiert werden. Die Inbetriebnahme darf nur durch Sachkundige erfolgen. (Wartung s. u.) |
| **Warten**<br>– von Brandschutztüren<br>– von Rauchschutztüren<br>– von Brandschutzverglasungen<br>– von sonstigen Funktionstüren<br>– von Feststellanlagen | Tischler/Schreiner dürfen alle Produkte gemäß Wartungsanleitung warten – Feststellanlagen nur, wenn man sachkundig ist. Die Schulung der Sachkundigen für Feststellanlagen erfolgt durch einen Hersteller dieser Produkte. Diese Sachkundigen dürfen auch Fremdfabrikate anderer Hersteller warten (aber keine Inbetriebnahmen „fremder" Produkte vornehmen, DIN 14677).<br>Voraussetzung für alle Wartungsarbeiten: Beachten der Wartungsanleitung, die zum Lieferumfang gehört. |
| **Wartungsintervalle** | Die Wartungsintervalle geben die Türen- oder die Beschlaghersteller vor. Diese Vorgaben sind Empfehlungen. Bei intensiverer Nutzung der Türen können diese Intervalle deutlich verkürzt werden.<br>Ergibt sich ein Wartungs-/Instandsetzungsbedarf, ist unverzüglich die Instandsetzung durchzuführen. |
| **Reparieren/Instandsetzen** | Die an den Türen verbauten Beschlag- und Zubehörteile dürfen – wenn sie defekt sind – gegen identische Bauteile getauscht werden (z. B. Schlösser, Schließer, Bänder, Dichtungen usw.).<br>Lackierte Oberflächen dürfen i. d. R. mit vergleichbaren Lacken ausgebessert werden. Eine komplette Neulackierung ist bei T30-/RS-Türen möglich, wenn der Hersteller sein Einverständnis erteilt.<br>Kleine Aussplitterungen dürfen ausgebessert werden. Eingriffe in die „Substanz" sowie im Falzbereich sind bei T30-/RS-Türen nicht erlaubt. Türenhersteller dürfen alles reparieren, was im Rahmen der Zulassung/Nachweise erlaubt ist. |
| **Änderungen an Spezialtüren** | Änderungen an Spezialtüren können zu Beeinträchtigung der Funktion führen. Während dies bei Schallschutztüren lediglich zu schlechteren Schalldämmwerten führen kann, besteht bei Rauch- oder Brandschutztüren ggf. Lebensgefahr. Daher bestehen für diese Türen Vorgaben. Änderungen an Feuerschutzabschlüssen sind nur in dem Rahmen genehmigt, wie es die jeweilige Zulassung erlaubt. Das DIBt hat eine Liste mit den zulässigen Änderungen dafür herausgegeben.<br>Wichtig: Die Änderungen müssen in der Zulassung genannt und erlaubt sein, sonst dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Aussagen stimmen sinngemäß auch für Rauchschutztüren.<br>Hersteller der Türen dürfen alles ändern, was im Rahmen der Zulassung/Nachweise erlaubt ist. |
| Quelle: Autor | **BM**Grafik |

**Exkurs: Gewährleistung und Instandhaltung**

• Gewährleistung bedeutet im Baurecht, dass das Werk (die Leistung) zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Gewährleistung ist somit immer auf den Abnahmezeitpunkt gerichtet. Tritt ein Defekt an einer Spezialtür auf, versuchen Bauherren nicht selten eine Instandsetzung auf Kosten des Türlieferanten zu erwirken und beziehen sich auf die Gewährleistung.

Dabei ist immer die Frage zu klären, ob im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert werden muss oder nicht. Liegt z. B. ein normaler, verbrauchsbedingter Verschleiß vor, handelt es sich um Drittursachen oder wurde die Tür falsch bedient? Trifft dies zu, handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall. Wichtig: Nach der Abnahme muss der Auftraggeber beweisen, dass das Werk (die Tür) zum Zeitpunkt der Lieferung mangelbehaftet war.

Mit der Abnahme geht die Instandhaltungspflicht auf den Auftraggeber über. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass dem Auftraggeber eine Wartungs-/Instandhaltungsanleitung nachweislich ausgehändigt wurde.

• Zur Instandhaltung gibt die Bauordnung deutliche Hinweise. Betreffend der Instandhaltung von Bauprodukten gilt eine Forderung aus der Musterbauordnung, die durch die Aufnahme in alle Länderbauordnungen allgemeingültig ist. Diese Forderung wendet sich an den Eigentümer der Bauprodukte bzw. der Gebäude und macht deutlich, dass dieser verantwortlich für die Wartung und Instandhaltung ist. Aber was ist unter „Instandhaltung" zu verstehen?

• Instandhaltung ist der Oberbegriff für Inspektion, Wartung und Instandsetzung und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur